

Verordnung des Bürgermeisteramtes Karlsruhe zum Schutz von Naturdenkmälern im Stadtkreis Karlsruhe

(konsolidierte Lesefassung, Änderungen in Kursivschrift)

vom 9. August 1988 (Amtsblatt vom 9. September 1988), zuletzt geändert durch
Verordnung vom

Aufgrund der §§ 24 und 58 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege
der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft
(Naturschutzgesetz) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654) wird mit Zustimmung des
Regierungspräsidiums Karlsruhe verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Einzelbildungen der Natur
werden zu Naturdenkmälern erklärt.
- (2) Der Schutzgegenstand, die geschützte Umgebung und der Schutzzweck ergeben
sich aus der Anlage. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Lage der Naturdenkmale ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20 000
und in 88 Flurkarten im Maßstab 1 : 500, 1 : 1 000, 1 : 2 000 bzw. 1 : 2500 farblich
gekennzeichnet. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (4) Die Verordnung mit Anlage gemäß § 1 Abs. 2 und Kartenwerk gemäß § 1 Abs. 3
wird beim Bürgermeisteramt Karlsruhe als untere Naturschutzbehörde, Rathaus am
Marktplatz, auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach
Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt für den Stadtkreis Karlsruhe, zur
kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden öffentlich
ausgelegt.
- (5) Die Verordnung mit Anlage und Kartenwerk ist nach Ablauf der Auslegungsfrist
bei der in Absatz 4 bezeichneten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann
während der Dienststunden niedergelegt.

§ 2

Verbote

- (1) Es ist verboten, die Naturdenkmale zu *beseitigen* sowie Handlungen
vorzunehmen, die zu einer *Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung* der
Naturdenkmale oder ihrer geschützten Umgebung führen oder führen können.
Veränderung ist auch die nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes.
- (2) Insbesondere ist es verboten, im Schutzbereich

1. die Erdoberfläche zu befestigen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern,
2. die Bodengestalt zu verändern, Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
3. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern,
4. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen,
5. mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese zu parken,
6. Feuer zu machen,
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen,
8. Streusalz und andere pflanzenschädliche Stoffe zu verwenden.

§ 3

Zulässige Handlungen

§ 2 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie nicht gemäß § 4 nachträglich eingeschränkt wird,
2. für Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde angeordnet werden,
3. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die Naturdenkmale sind so zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten und zu fördern, dass ihr Fortbestand langfristig erhalten bleibt. Die Naturschutzbehörde kann die zur Erfüllung dieser Pflicht erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 5

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann gemäß § 67 *Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 79 Naturschutzgesetz* Befreiung erteilt werden. *Die Befreiung wird durch die untere Naturschutzbehörde erteilt.*

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 80 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 28 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz ein Naturdenkmal *beseitigt* oder *Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,*
2. einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 31 Abs. 3 Naturschutzgesetz i. V. m. § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.